

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 2 2 / 2 0 2 2 / IV

Datum:
25.01.2022

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Information zum neuen Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Rahmen der SGB VIII
Reform**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 09. Februar 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	08.02.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• noch nicht absehbar	
Einnahmen:	
• noch nicht absehbar	
Finanzierung:	
• noch nicht absehbar	
Folgekosten:	
• noch nicht absehbar	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit der Zustimmung des Bundesrates ist das neue SGB VIII (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz / KJSG) – mit Ausnahme der Regelungen der zweiten und dritten Stufe der Inklusiven Lösung – mit der Verkündung am 10.06.2021 in Kraft getreten. Die zentralen Änderungen gliedern sich in die fünf Schwerpunktthemen verbesserter Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen, Hilfen aus einer Hand bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, mehr Prävention vor Ort und die Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Hybrid-Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Verbesserter Kinder- und Jugendschutz

Die Änderungen in diesem Bereich beziehen sich im Wesentlichen auf die Themenbereiche Zusammenarbeit an Schnittstellen, die Regelungen zur Betriebserlaubnis sowie Auslandsmaßnahmen.

Gute Kooperation an den Schnittstellen ist für einen gelingenden Kinderschutz unabdingbar und bedarf bei der Einschätzung die Zusammenschau verschiedener Beobachtungen und die Zusammenführung der Perspektiven verschiedener Disziplinen. Funktioniert das Ineinandergreifen nicht, besteht hier ein hohes Risiko, dass der Schutz des Kindes oder Jugendlichen aus dem Blick gerät. Künftig soll das Jugendamt Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger an der Gefährdungseinschätzung beteiligen und unter anderem unter Beteiligung dieser zeitnah eine Rückmeldung geben. Bei der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht wegen Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt künftig den Hilfeplan dem Familiengericht vorlegen. Um mehrfach straffällig gewordene Jugendliche oder Kinder und Jugendliche mit multiplen Problemlagen besser begleiten zu können, soll künftig das Instrument der Fallkonferenzen verstärkt werden. Die verschiedenen Akteure (Staatsanwaltschaft, Polizei, Schule, Ausländerbehörde und Gesundheitsbereich) sollen nicht nur strukturell, sondern auch im Einzelfall eng zusammenarbeiten. Neu aufgenommen wurde die Regelung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen mit Tagespflegepersonen, wonach diese entsprechend den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen müssen. Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern in Einrichtungen ist es zukünftig für die Erteilung einer Betriebserlaubnis erforderlich, dass ein Gewaltschutzkonzept, ein geeignetes Verfahren zur Selbstvertretung sowie die Möglichkeit zur Beschwerde für Kinder und Jugendliche entwickelt, angewandt und überprüft wird.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen

Eltern, deren Kinder stationär oder teilstationär in der Kinder- und Jugendhilfe betreut werden, erhalten einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind. In Pflegefamilien ist zukünftig zu gewährleisten, dass hier Schutzkonzepte entwickelt, angewendet und überprüft werden. Junge Volljährige und Careleaver haben künftig eine sogenannte „Coming-Back-Option“ und erhalten somit einen Anspruch auf die Fortsetzung der Hilfe, wenn sie zuvor die Kinder- und Jugendhilfe verlassen haben. Weiterhin ist das Jugendamt künftig dazu verpflichtet, ab einem Jahr vor dem geplanten Hilfeende den Kontakt mit gegebenenfalls weiteren Sozialleistungsträgern im Zusammenhang mit einem Zuständigkeitsübergang herzustellen.

3. Hilfen aus einer Hand / Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Besonders entscheidende und weitreichende Veränderungen beinhaltet das neue Sozialgesetzbuch VIII für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Im Rahmen eines drei Stufenmodells ist geplant, dass spätestens ab dem Jahr 2028 die einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform auf die Kinder- und Jugendhilfe übergeht. Auf der ersten Stufe sind mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes Verbesserungen in der Inklusion vorgesehen. Erziehungsziele in der Kinder- und Jugendhilfe werden um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt. Die gemeinsame Förderung von Kindern- und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse werden dann sowohl Maßstab bei der Jugendhilfeplanung und der Qualitätsentwicklung als auch für Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringern. In der Kindertagesbetreuung sollen Kindern mit und ohne Behinderung unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedarfe gemeinsam gefördert werden. Für die Jugendarbeit wird die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung sichergestellt.

Mit der zweiten Stufe wird ab dem Jahr 2024 eine Verfahrenslotsin / ein Verfahrenslotse eingeführt. Diese / dieser hat die Funktion bei Leistungen der Eingliederungshilfe junge Menschen und deren Familien durch das Verfahren zu „lotsen“ und hat gleichzeitig den Auftrag, den örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten zu unterstützen. Bereits hier ist die unterschiedliche Zuständigkeit zwischen Jugend- und Sozialamt in einer gemeinsamen Vorgehensweise zusammenzuführen.

Ab dem Jahr 2028 – also der dritten Stufe – soll dann geregelt sein, dass Leistungen nach dem SGB VIII für junge Menschen mit Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere soll ein Bundesgesetz bestimmen.

4. Mehr Prävention vor Ort

Die eingeführte Beratung von Leistungsberechtigten soll zukünftig Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum enthalten. Gleichzeitig soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung sollen Einrichtungen und Dienste so geplant werden, dass ein bedarfsentsprechendes Zusammenwirken der Angebote Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und deren Familien sichergestellt ist. Zudem soll die Qualität von Leistungen durch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung bei der Planung niedrigschwelliger Hilfen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sowie bei Vereinbarungen mit Leistungserbringern sichergestellt werden. Weiterhin wird auch die Möglichkeit der Gewährung paralleler Hilfen für einen jungen Menschen gesetzlich verankert.

5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Neuregelungen der Beteiligung unterteilen sich in die Bereiche der Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen und ihrer Familien bei der Inanspruchnahme von Hilfen und die Stärkung von Beschwerdemöglichkeiten und der Selbstvertretung. Durch alle Bereiche hindurch zieht sich das Anliegen, Beteiligung, umfassende Beratung und Information in verständlicher, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer Form anzubieten. Zukünftig haben junge Menschen zum Beispiel einen vertraulichen Beratungsanspruch. Weiterhin müssen im Rahmen der Betriebserlaubnisverfahren für Einrichtungen Konzepte zum Schutz vor Gewalt vorgelegt werden, in denen auch Beschwerdemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung geregelt sind. Das Jugendamt wird verpflichtet, Beschwerdemöglichkeiten für Pflegekinder vorzuhalten. Die Kinder- und Jugendhilfe ist somit aufgefordert, hier wirksame Konzepte für effektive Beschwerdewege von jungen Menschen zu entwickeln und vorzuhalten.

6. Fazit

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nimmt vieles umfassend in Angriff. Teilweise handelt es sich um Anpassungen und Konkretisierungen mit größerem und kleinerem Gewicht für die Praxis, teils werden aber grundlegende und weitreichende, auch organisatorische Weichen gestellt. Auf der Umsetzungsebene und somit im Verantwortungsbereich des Kinder- und Jugendamtes stellt die Novellierung eine immense Herausforderung dar. Die inklusive Ausgestaltung, Beratung, Schnittstellenarbeit, Qualitätsentwicklung und nicht zuletzt der individuelle und strukturelle Kinderschutz erfordern Zeit und vor allem qualifiziertes und ausreichendes Personal, um all den Veränderungen fach- und sachgerecht begegnen zu können.

Damit auch in Zukunft die Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Heidelberg gut aufgestellt ist, braucht es hinsichtlich der Ressourcen auf finanzieller als auch auf personeller Seite eine funktionsfähige Verwaltung um den gesetzlichen Aufträgen zur Ausgestaltung von individuellen und strukturellen Angeboten für junge Menschen und deren Familien gerecht zu werden.

Das Kinder- und Jugendamt wird fortlaufend über die jeweiligen Weiterentwicklungen organisatorischer Art berichten. Zudem ist geplant, eine Personalbemessung für das Kinder- und Jugendamt durchzuführen, so wie es die gesetzliche Regelung erfordert.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ 6		Interessen von Kindern- und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Mit dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wird die Kinder- und Jugendhilfe reformiert. Ziel ist die Teilhabe und Chancengerechtigkeit von junge Menschen zu stärken, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Power-Point-Präsentation (VERTRAULICH – Nur zur Beratung im Gremium!)